

BAKUCLEAN PHOS II

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 28.02.2010

1 Stoff- / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

- 1.1 Stoffbezeichnung:** BAKUCLEAN PHOS II
1.2 Empfohlener Verwendungszweck: Metalloberflächenbehandlung
1.3 Hersteller / Lieferant: BAKU Chemie GmbH
Rudolfstr. 19
42551 Velbert
02051/417511
E-Mail: info@baku-chemie.de
1.4 Notrufnummer: **+49(0)228/19240 (24h)**
**Informationenzentrale gegen Vergiftungen
Bonn am Zentrum für Kinderheilkunde
Adenauerallee 119
53113 Bonn**

2 Mögliche Gefahren

- 2.1 Gefahrenbezeichnung:** C Ätzend
2.2 Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:
R34 Verursacht Verätzungen
2.3 Klassifizierungssystem:
Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

3 Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

- 3.1. Beschreibung:** Orthophosphorsäure in wässriger Lösung inhibiert
3.1.1 Gefährliche Inhaltsstoffe:
- | | | | |
|--------------------|----------------------------|---------------|--------|
| CAS: 7664-38-2 | Phosphorsäure | C;R 34 | 50-85% |
| EINECS : 231-633-2 | | | |
| CAS: 68411-63-2 | Reaktionsprodukte von | Xi, N; R41-50 | < 1% |
| EINECS: 270-136-5 | Formaldehyd und o-Toluidin | | |

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Allgemeine Hinweise:**
Mit dem Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
4.2 Nach Einatmen: Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
4.3 Nach Hautkontakt:
Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei Hautreaktion Arzt aufsuchen.
4.4 Nach Augenkontakt:
Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
4.5 Nach Verschlucken:
Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Geeignete Löschmittel:**
CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder Löschschaum bekämpfen. Produkt ist nicht brennbar. Löschmaßnahmen sollen auf die Umgebung abgestimmt werden.
5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:
Im Brandfall können sich bilden. Phosphoroxide. Bei Kontakt mit Leichtmetallen kann sich Wasserstoffgas bilden (Explosionsgefahr).
5.2 Besondere Schutzausrüstung: Vollschutzanzug tragen.

BAKUCLEAN PHOS II

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 28.02.2010

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Keine weiteren, außer persönlicher Schutzausrüstung (siehe unter Punkt 8)

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:

Größere Mengen eindämmen und in Behälter pumpen. Reste mit saugfähigem Material aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen. Kleine Mengen mit Wasser abspülen.

Abwasser vorschriftsmäßig entsorgen.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung:

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:

Behälter dicht geschlossen halten. Für gute Belüftung/ Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Aerosolbildung vermeiden.

7.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.3 Lagerung:

7.4 Anforderung an Lagerräume und Behälter:Keine Leichtmetallgefäße verwenden.

7.5 Zusammenlegungshinweise: Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern.

7.6 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.

7.7 Lagerklasse:

7.8 Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

7664-38-2 Phosphorsäure

MAK (TRGS 900) 1 mg/m³

EU

8.1.2 Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Persönliche Schutzausrüstung:

8.2.1 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

8.2.2 Atemschutz:

Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung. Filter P2. Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

8.2.3 Handschutz:

Schutzhandschuhe verwenden. Das Handschuhmaterial muss gegen den Verwendeten Stoff ausreichend undurchlässig und beständig sein. Vor Gebrauch Dichtigkeit prüfen.

Hautschutz beachten. Angezogene Handschuhe vor dem Ausziehen vorreinigen, danach gut belüftet aufbewahren.

8.2.3.1 Handschuhmaterial:

Geeignete Materialien auch bei längerem, direktem Kontakt (Empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit nach EN 374): Polychloropren (CR ≥ 1mm Schichtdicke) oder Naturkautschuk (NR; ≥ 1 mm Schichtdicke)

BAKUCLEAN PHOS II

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 28.02.2010

8.2.3.2 Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.4 Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.

8.2.5 Körperschutz: säurebeständige Schutzkleidung.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben

9.1.1 Form:	Flüssigkeit
9.1.2 Farbe:	hellorangfarben
9.1.3 Geruch:	geruchlos
9.2 Zustandsänderung:	
9.2.1 Schmelzpunkt:	ca. -20°C
9.2.2 Siedepunkt:	ca. 135°C
9.2.3 Flammpunkt:	Nicht anwendbar
9.4 Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich
9.5 Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
9.6 Dichte bei 20 °C:	1,57 g / cm ³
9.7 Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	vollständig mischbar
9.8 pH-Wert bei 20°C:	ca. 2 1% Lösung

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Zu vermeidende Bedingungen: Stabil unter normalen Bedingungen

10.2 Zu vermeidende Stoffe:

Reaktionen mit Lichtmetallen unter Bildung von Wasserstoff. Mit Laugen heftige Reaktion.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei thermischer Zersetzung (ca. 300°C) Phosphorpentoxid

11 Toxikologische Angaben

11.1 Akute Toxizität

11.1.1 Primäre Reizwirkung

An der Haut: Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.

Am Auge: Starke Ätzwirkung

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

11.2 Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf: **Ätzend**

12 Umweltspezifische Angaben

12.1 Verhalten in Umweltkompartimenten:

12.1.1 Komponente: Phosphorsäure trägt zur Eutrophierung der Gewässer bei.

12.2 Ökotoxische Wirkungen:

12.2.1 Bemerkung: Fischtoxizität: LC0 100-1000 mg/l

12.2.2 Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Produkt:

13.1.1 Empfehlung:

Nach Rücksprache beim Hersteller spezieller Behandlung zuführen. Darf nicht zusammen

BAKUCLEAN PHOS II

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 28.02.2010

mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

13.2 Europäischer Abfallkatalog:

Bei der Entsorgung innerhalb der EU ist der jeweils gültige Abfallschlüssel nach dem europäischen Abfallkatalog (EAK) zu verwenden.

13.3 Ungereinigte Verpackungen:

13.3.1 Empfehlung:

Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.

14 Angaben zum Transport

14.1 Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland)

14.1.1 ADR/RID-GGVS/E Klasse: 8 (C1) Ätzende Stoffe

14.1.2 Kemler-Zahl: 80

14.1.3 UN-Nummer: 1805

14.1.4 Verpackungsgruppe: III

14.1.5 Gefahrzettel: 8

14.1.6 Bezeichnung des Gutes: 1805 Phosphorsäure, Lösung

14.2 Seeschifftransport IMDG/GGVSee

14.2.1 IMDG/GGVSee-Klasse: 8

14.2.2 UN-Nummer: 1805

14.2.3 Verpackungsgruppe: III

14.2.4 Richtiger technischer Name: PHOSPHORIC ACID, SOLUTION

14.3 Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR

14.3.1 ICAO/IATA-Klasse: 8

14.3.2 UN/ID-Nummer: 1805

14.3.3 Verpackungsgruppe: III

14.3.4 Richtiger technischer Name: PHOSPORIC ACID, SOLUTION

15 Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

15.2 Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes: C Ätzend

15.2.1 R Sätze: R34 Verursacht Verätzungen

15.2.2 S Sätze:

S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen

S45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen.)

15.3 Nationale Vorschriften:

15.3.1 Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

15.3.1 Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend

16 Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

16.1 Relevante R-Sätze:

34 Verursacht Verätzungen.

41 Gefahr ernster Augenschäden.

50 Sehr giftig für Wasserorganismen.